

# HSD NR. 778

Das Verkündungsblatt der Hochschule  
Herausgeberin: Die Präsidentin

12.05.2021  
Nummer 778

## **Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (Coronaordnung W) an der Hochschule Düsseldorf**

**Vom 12.05.2021**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

## **§ 1 – GELTUNGSBEREICH**

Diese Ordnung gilt für die Bachelorstudiengänge des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Düsseldorf.

## **§ 2 – STUDIENVORAUSSETZUNGEN**

(1) Als Studienvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21, im Sommersemester 2021 und im Wintersemester 2021/22 ist in sämtlichen Bachelorstudiengängen am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften keine berufspraktische Tätigkeit bzw. kein Praktikum im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Düsseldorf erforderlich. Damit entfällt bei Studienaufnahme in einem der in Satz 1 bezeichneten Semester die berufspraktische Tätigkeit bzw. das Praktikum gemäß § 1 Abs. 1 der Prüfungsordnung (Studiengangsspezifische Bestimmungen) für den Bachelorstudiengang Business Administration, die berufspraktische Tätigkeit bzw. das Praktikum gemäß § 1 Abs. 1 der Prüfungsordnung (Studiengangsspezifische Bestimmungen) für den Bachelorstudiengang Business Administration Teilzeit, die berufspraktische Tätigkeit bzw. das Praktikum gemäß § 1 Abs. 2 und 3 der Prüfungsordnung (Studiengangsspezifische Bestimmungen) für den Bachelorstudiengang International Management sowie die berufspraktische Tätigkeit bzw. das Praktikum gemäß § 1 Abs. 2 und 3 der Prüfungsordnung (Studiengangsspezifische Bestimmungen) für den Bachelorstudiengang Kommunikations- und Multimediamanagement.

(2) Die nicht erforderlichen berufspraktischen Tätigkeiten bzw. Praktika müssen auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt des Studiums nachgeholt werden.

## **§ 3 – IN-KRAFT-TRETEN; AUSSER-KRAFT-TRETEN**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Ordnung tritt am 28.02.2022 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 14.04.2021 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 05.05.2021.

Düsseldorf, den 12.05.2021

gez.  
Die Dekanin  
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften  
der Hochschule Düsseldorf  
Prof. Dr. Astrid Lachmann

## HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.